

Statuten
des
St. Moritz Automobile Club
SMAC

A. Der Verein

I. NAME UND SITZ DES VEREINS

§ 1. Unter dem Namen St. Moritz Automobile Club SMAC, besteht mit Sitz in St. Moritz ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. VEREINSZWECK

§ 2. Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung in und im Zusammenhang mit St. Moritz:

- von automobiler Kultur;
- von automobilen Projekten;
- von sportlichen und gesellschaftlichen Anlässen;
- der internationalen Beziehungen;
- der Interessen seiner Mitglieder allgemein;
- die Errichtung und Führung von Geschäftsstellen an anderen Orten im In- und Ausland.

Zur Erreichung des Vereinszwecks schliesst der Verein mit den Inhabern des Betriebskonzeptes und der entsprechenden Wort-/Bildmarken langfristige Verträge ab.

III. MITTEL

§ 3. Die finanziellen Mittel bestehen insbesondere aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- Beiträgen von Gönnern und Sponsoren;
- Erträgen aus Sammlungen und Veranstaltungen;

- Anderen Zuwendungen und Einnahmen; für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Jahresbeiträge werden vom Vorstand festgelegt.

IV. ORGANISATION

- § 4. Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung der Mitglieder;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Revisionsstelle (nur zwingend wenn gesetzlich vorgeschrieben).

V. GENERALVERSAMMLUNG

- § 5. Die Generalversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens zwanzig Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Semester statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes, auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

- § 6. Die Beschlussfassung erfolgt durch die 2/3-Mehrheit sämtlicher an einer Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr).

Für Ordnungsanträge genügt eine zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem andern Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- § 7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, das Protokoll ein vorn Vorstand allenfalls bestellter Sekretär. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler.

- § 8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

§ 9. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle (sofern gesetzlich erforderlich);
- b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisionsstelle; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe; Erledigung von Beschwerden gegen dieselben;
- c) Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse;
- d) Abänderung oder Ergänzung der Statuten;
- e) Festlegung der Gebühren und Jahresbeiträge;
- f) Entscheidung über Ausschlüsse;
- g) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit andern Vereinen;
- h) Beschlussfassung über alle andern der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände;
- i) Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden. (Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte, die erst in der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder behandelt werden).

B. Der Vorstand (Steering Committee)

§ 10. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Folgende Geschäftsbereiche sollten abgedeckt werden:

- a) President Steering Committee;
- b) Vice-President Steering Committee;
- c) Director of Finance;
- d) Director of Event Planning;
- e) Director of Membership;
- f) Director of Marketing and Communications.

Es können auch mehrere Geschäftsbereiche auf eine Person vereint werden.

Der Vorstand ernennt den Präsidenten und konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, nach dessen Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Die Amtsdauer dauert bis zum Abschluss der entsprechenden Generalversammlung. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

§ 11. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Quartal. Die Einberufung geschieht mindestens 10 Tage vorher; in dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist gestattet.

Zur gültigen Beschlussfassung muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Beschlüsse auf dem Zirkularweg erfolgen mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

§ 12. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder andern Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu. Insbesondere kann der Vorstand auch Geschäftsstellen (Clublokale) des Vereins an anderen Orten im In- und Ausland errichten und führen;
- b) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse;
- c) Vertretung des Vereins nach aussen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- d) Einberufung der Generalversammlung;
- e) Entscheid über definitive Aufnahme eines Neumitglieds nach der Probezeit von 1 Jahr

C. Die Revisionsstelle

§ 13. Die Generalversammlung wählt - sofern gesetzlich vorgeschrieben - für die Dauer eines Jahres die Revisionsstelle, die nicht Mitglied des Vereins sein muss. Sie prüft und verifiziert Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand und berichtet über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit an die Generalversammlung.

VI. MITGLIEDER

§ 14. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche Interesse im Zusammenhang mit St. Moritz an automobiler Kultur, Anlassen und Beziehungen hat und ihren statutarischen Verpflichtungen nachkommt. Der Vorstand bestimmt die Aufnahmebedingungen in einem separaten Aufnahmeformular.

Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, ohne deren Pflichten.

§ 15. Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, zusammen mit der Empfehlung von zwei Clubmitgliedern. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme.

§ 16. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge.

Mitglieder, die den Jahresbeitrag nach zwei schriftlichen Mahnungen schuldig bleiben, können vom Vorstand auch ohne Zustimmung der Generalversammlung von der Clubmitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Über den weiteren Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

VII. RECHNUNGSABSCHLUSS

- § 17. Das Vereinsjahr endigt mit dem 31. Dezember, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist. Der erste Rechnungsabschluss erfolgt per 31. Dezember.

Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden im Januar des Folgejahres kommuniziert und sind jeweils per Ende Februar fällig.

VIII. AUFLÖSUNG

- § 18. Die Generalversammlung kann jederzeit, sofern wenigstens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins in einer eigens dazu berufenen Sitzung beschliessen. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; doch soll das Vermögen jedenfalls einer gemeinnützigen Organisation im Engadin zugewendet werden.

Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem andern Verband mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 19. Die Anpassung der Statuten muss dem Handelsregister mitgeteilt werden.
- § 20. Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Generalversammlung in Kraft.

Zürich / St. Moritz, 1. Januar 2018

Der Präsident: Kenneth Youngstein

Der Vizepräsident: Dr. Michael P. Burch